

VERORDNUNGEN - GemWO

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2002 (0350/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2002), LGBl. Nr. 81/2002

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 6. Oktober 2002 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 20. Oktober 2002 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 23. Juli 2002.

WIEDERHOLUNGSWAHLEN DES GEMEINDERATES UND DES BÜRGERMEISTERS (0350/71)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 2003 über die Ausschreibung der Wiederholungswahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Jennersdorf im Wahlsprengel IV Jennersdorf-Laritzgraben sowie in der Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2002), LGBl. Nr. 5/2003

Aufgrund des § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2002, wird verordnet:

§ 1

Für die Stadtgemeinde Jennersdorf wird infolge teilweiser Aufhebung der am 6. Oktober 2002 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wiederholung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Jennersdorf im Wahlsprengel IV Jennersdorf-Laritzgraben ab dem Beginn der Wahlhandlung ausgeschrieben.

§ 2

Für die Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee wird infolge Aufhebung der am 6. Oktober 2002 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wiederholung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee ab dem Beginn der Wahlhandlung ausgeschrieben.

§ 3

- (1) Als Wahltag der Wiederholungswahlen wird der 23. Feber 2003 festgesetzt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 16. März 2003 bestimmt.

§ 4

Als Stichtag für die Wiederholungswahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters bleibt der für die aufgehobenen Wahlen festgelegte 23. Juli 2002 aufrecht.

VERORDNUNGEN - GemWO

NEUWAHL DES GEMEINDERATES UND DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE MARKTGEMEINDE STEINBERG - DÖRFL (0350/72)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. August 2006 über die Ausschreibung der Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters für die Marktgemeinde Steinberg-Dörfl, LGBl. Nr. 41

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2005, in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 5 und 93 Abs. 6 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, sowie § 77 Abs. 2 und 4 GemWO 1992 wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Steinberg-Dörfl werden die Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 22. Oktober 2006 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 5. November 2006 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 8. August 2006.

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2007 (0350/73)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. März 2007 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2007), LGBl. Nr. 48

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2005, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 7. Oktober 2007 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 21. Oktober 2007 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 24. Juli 2007.

§ 4

Diese Wahlausschreibung gilt nicht für die Marktgemeinde Steinberg-Dörfl.

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2007 (0350/74)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Feber 2008 über die Ausschreibung der Wiederholungswahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Marktgemeinde **Wiesen** (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2007), LGBl. Nr. 19

Auf Grund des § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Wiesen wird infolge teilweiser Aufhebung der am 7. Oktober 2007 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wieder-

VERORDNUNGEN - GemWO

holung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wiesen ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 6. April 2008 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 27. April 2008 bestimmt.

§ 3

Als Stichtag für die Wiederholungswahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Marktgemeinde Wiesen bleibt der für die aufgehobenen Wahlen festgelegte 24. Juli 2007 aufrecht.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE ZURNDORF(0350/75)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Jänner 2009 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Zurndorf, LGBl. Nr. 13/2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Zurndorf wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 19. April 2009 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 10. Mai 2009 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 20. Jänner 2009.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE WÖRTERBERG (0350/76)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Oktober 2009 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Wörterberg, LGBl. Nr. 71/2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 GemWO 1992 wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Wörterberg wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 31. Jänner 2010 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 21. Feber 2010 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 3. November 2009.

VERORDNUNGEN - GemWO

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE STINATZ (0350/77)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Oktober 2009 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Stinatz

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 GemWO 1992 wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Stinatz wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 31. Jänner 2010 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 21. Feber 2010 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 3. November 2009.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE POTZNEUSIEDL (0350/78)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2010 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Potzneusiedl, LGBl. Nr. 43/2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Potzneusiedl wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 17. Oktober 2010 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 14. November 2010 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 20. Juli 2010.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE UNTERRABNITZ-SCHWENDGRABEN (0350/79)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. November 2010 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Unterrabnitz-Schwendgraben, LGBl. Nr. 64/2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Unterrabnitz-Schwendgraben wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 27. Feber 2011 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 27. März 2011 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 30. November 2010.

VERORDNUNGEN - GemWO

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE HALBTURN (0350/80)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Feber 2011 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Halbturm, LGBl. Nr. 14/2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 3 und 4 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Halbturm wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 15. Mai 2011 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 12. Juni 2011 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 15. Feber 2011.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE RAUCHWART (0350/81)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 2011 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Rauchwart, LGBl. Nr. 43/2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Rauchwart wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 11. September 2011 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 9. Oktober 2011 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 14. Juni 2011.

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2012 (0350/82)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2012 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2012), LGBl. Nr. 49/2012

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2012, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 7. Oktober 2012 festgelegt.

VERORDNUNGEN - GemWO

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 4. November 2012 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 10. Juli 2012.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE MARKTGEMEINDE GROBHÖFLEIN (0350/83)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Oktober 2014 über die Ausschreibung der Neuwahlen des Bürgermeisters für die Marktgemeinde Grobhöflein, LGBl. Nr. 40/2014

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 31/2014, wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Grobhöflein wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 11. Jänner 2015 festgelegt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 8. Februar 2015 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Bürgermeisters ist der 14. Oktober 2014.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE NEUBERG IM BURGENLAND (0350/84)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. April 2016 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Neuberg im Burgenland, LGBl. Nr. 30/2016

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und § 77 Abs. 3 und 4 der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Neuberg im Burgenland wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 24. Juli 2016 festgelegt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 21. August 2016 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Bürgermeisters ist der 26. April 2016.

VERORDNUNGEN - GemWO

WIEDERHOLUNGSWAHLEN DES GEMEINDERATES UND DES BÜRGERMEISTERS IN DER MARKTGEMEINDE DEUTSCHKREUTZ (GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2017) (0350/85)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Juni 2018 über die Ausschreibung der Wiederholungswahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Marktgemeinde Deutschkreutz (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2017), LGBl. Nr. 28/2018

Auf Grund des § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Deutschkreutz wird infolge teilweiser Aufhebung der am 1. Oktober 2017 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wiederholung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Marktgemeinde Deutschkreutz ab dem Zeitpunkt der Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 9. September 2018 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 7. Oktober 2018 bestimmt.

§ 3

Als Stichtag für die Wiederholungswahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Marktgemeinde Deutschkreutz bleibt der für die aufgehobenen Wahlen festgelegte 4. Juli 2017 aufrecht.

AUSSCHREIBUNG DER NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE GRAFENSCHACHEN (0350/86)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 2018 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Grafenschachen, LGBl. Nr. 34/2018.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 und § 77 Abs. 3 und 4 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Grafenschachen wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 30. September 2018 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 28. Oktober 2018 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Bürgermeisters ist der 26. Juni 2018.

**AUSSCHREIBUNG DER NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS
FÜR DIE GEMEINDE SCHACHENDORF (0350/87)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. August 2018 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Schachendorf, LGBl. Nr. 46/2018

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 und § 77 Abs. 3 und 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Schachendorf wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 2. Dezember 2018 festgelegt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 30. Dezember 2018 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Bürgermeisters ist der 4. September 2018.